

**Feststellung Problem (auffälliges Verhalten)**

Eine Amtsstelle oder Fachperson im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- oder Polizeiwesen stellen im Rahmen ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bei einer Person eine vorliegende oder drohende suchtsbedingte Störung im Zusammenhang mit dem Konsum eines Betm fest.

**Meldung an die Meldestelle** Die Amtsstelle oder Fachperson macht eine **schriftliche** Meldung an das SoBZ Luzern. Das ausgefüllte Formular muss an das SoBZ Luzern, Obergrundstrasse 49, 6003 Luzern per Post geschickt werden. Tel. 041 249 30 60, [luzern@sobz.ch](mailto:luzern@sobz.ch)  
Die betroffene Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter (bei Personen < 18 Jahren) muss von der Amtsstelle oder Fachperson über die geplante Meldung informiert werden.

**Bestätigung**

Das zuständige Sozial-BeratungsZentrum bestätigt der meldenden Amtsstelle oder Fachperson schriftlich den Eingang der Meldung.

**Einladung zum Gespräch**

Die gemeldetete Person wird telefonisch zu einem Erstgespräch eingeladen (bei Personen < 18 Jahren via deren gesetzlicher Vertreter). Termin wird schriftlich bestätigt.

Person nimmt Termin bei der Beratungsstelle **nicht wahr**

Nochmalige Zweiteinladung

Person nimmt Termin auf Beratungsstelle nicht wahr

Die eingeladene Person nimmt den Termin auf der Beratungsstelle wahr (bei Personen < 18 Jahre ggf. mit dem gesetzlichen Vertreter)

Rückmeldung an die meldende Amtsstelle oder Fachperson

Hinweis auf die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung an die (KESB) gemäss Art. 443 ZGB

Abschluss

Kein Problem vorhanden

**Ein für alle Seiten sinnvoller Beratungsauftrag ist möglich**

Klient ist einverstanden

Beratung auf freiwilliger Basis

Abschluss\*

Erfolgreiche Beratung

Abschluss\*

Abbruch der Beratung

Klient ist nicht einverstanden

Ist eine Meldung an die KESB nötig?

Nein

Abschluss\*

Ja

Meldung an KESB Gem. Art. 443 ZGB

Abschluss\*

\*ohne Rückmeldung an die meldende Amtsstelle oder Fachperson